

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Lebensmittelwissenschaften
an der Fakultät Life Sciences
vom 05.12.2018
(Amtliche Bekanntmachung 40/2019)

in der Fassung der
Zweiten Änderungssatzung
vom 22.01.2026
(Amtliche Bekanntmachung 02/2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten

Anhänge

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, dreisemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das berufsbegleitende, sechssemestriges Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Das Studium soll insbesondere dazu befähigen, Problemstellungen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaften auf Grundlage der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse sowie der erlernten anwendungsbezogenen Inhalte zu analysieren und unter Einsatz naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher, sensorischer und spezieller lebensmittelwissenschaftlicher Methoden praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Des Weiteren soll den Studierenden die Fähigkeit vermittelt werden, multidisziplinäre Aufgaben auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge zu bearbeiten. Der Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften soll darüber hinaus die Studierenden in die Lage versetzen, wissenschaftlich zu forschen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu reflektieren sowie differenziert zu kommunizieren.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.

(2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a (1) RPO sind Studiengänge aus dem Bereich der

- a. Lebensmittelwissenschaften
- b. Naturwissenschaften
- c. Ernährungswissenschaften
- d. Ingenieurwissenschaften

anzusehen

(3) Im betreffenden Studiengang im Sinne von Absatz 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein, hiervon müssen in Summe mindestens 25 ECTS-Punkte aus den Bereichen

- a. Mathematik / Statistik
- b. Chemie
- c. Physikalisch-Chemische Grundlagen

d. Biologie

e. Mikrobiologie

erworben worden sein.

(4) Weiterhin ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Diese werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen.

(5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 1 Nr. 4 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits deutschsprachig war und in einem deutschsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der/die Bewerber/-in einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache als erbracht.

(6) Entfällt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Das Studienvolumen beträgt 45 Semesterwochenstunden.

(2) Die Teilnahme an im Curriculum ausgewiesenen Exkursionen, Sprachkursen, Praktika oder praktischen Übungen ist verpflichtend. Die betroffenen Veranstaltungen sind zur Kenntlichmachung im Curriculum mit einem „*“ versehen.

(2a) Die Teilnahmeverpflichtung aus Absatz 2 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt. Konnte die Teilnahmeverpflichtung gemäß Satz 1 in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.

(3) Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs verlängert sich gegenüber dem grundständigen Studiengang auf sechs Semester.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (ECTS-Punkte) der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 120 Minuten je 5 ECTS-Punkte.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Studierendem/Studierender.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate.
- (4) Einzelne studienbegleitende Prüfungen können auf Antrag in begründeten Fällen auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 50 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der grundständigen Variante vier und in der berufsbegleitenden Variante acht Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig.
- (3) Die Masterarbeit kann auf Antrag im begründeten Fall auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur Masterarbeit.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 85 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden fünf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals im Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Masterstudiengangs Lebensmittelwissenschaften, die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 05.12.2018 (Amtliche Bekanntmachung 40/2019) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Amtliche Bekanntmachung 10/2023) bis zum 28.02.2031 beenden. Die Prüfungsordnung vom 05.12.2018 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.03.2031 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 05.12.2018 (Amtliche Bekanntmachung 40/2019) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.12.2022 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung in der Fassung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15.12.2022 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 21.02.2026 in Kraft getreten.

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften, M. Sc. (Vollzeitstudium)

Curriculum Lebensmittelwissenschaften, M.Sc.

Modulcode	Module	Modulvoraussetzungen	SWS	Lehrform						Prüfung		ECTS Punkte*	SS	WS	Sem 3
				V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat					
LM 1 5210	Wissenschaftliche Methoden		3	3						P		5	3		
LM 1 5213	Lebensmittelchemie und -analytik		4	2				2		P	T	5	4		*
LM 1 5214	Verpackungstechnologie		3	2				1		P	T	5	3		*
LM 1 5216	Rohwaren pflanzlicher und tierischer Herkunft		4	2				2		P	T	5	4		*
LM 1 5217	Lebensmittelprozess-technologie und nachhaltige Innovation		4	2				2		P	T	5	4		*
	Wahlpflichtkatalog		3	3						P		5	4		
LM 2 5227	Ernährung		4	4						P		5		4	
LM 2 5231	Angewandtes Forschungsprojekt		4						4		T	5		4	
LM 2 5232	Fermentation und Biotechnologie		4	2				2		P	T	5		4	*
LM 2 5233	Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit		4	3			1			P		5		4	
LM 2 5234	Lebensmittelmikrobiologie		3	2				1		P	T	5		3	*
LM 2 5235	Produktentwicklung und Lebensmittelsensoren		4	2				2		P	T	5		4	*
LM 3 5281	Masterarbeit	min. 50 ECTS								P		25			X
LM 3 5282	Kolloquium	min. 85 ECTS								P		5			X
Semesterwochenstunden			44	27	0	1	12	4				90	22	23	
												ECTS-Punkte	30	30	30
													60	30	30
													90		

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	45	22	23
ECTS Punkte	90	30	30

Abkürzungen
 ECTS Punkte = Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen
 P = benotete Prüfung
 Pra = Praktikum
 Pro = Projekt
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 T = Testat (unbenotet)
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

* ECTS Punkte werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modultelle gutgeschrieben.

Modulcode	Wahlpflichtkatalog	SWS	Lehrform						Prüfung		ECTS Punkte*	SS	WS
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat				
LM 1 5247	Biofunktionalität von Lebensmittelinhaltsstoffen	3	2				1		P	T	5	3	*
LM 1 5248	Vertiefende Kapitel des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts	3	2			1			P		5	3	
LM 1 WPF_5	Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	4	4						P		5	4	**
1 Wahlpflichtmodul ergibt			3-4								5		

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern der Lebensmittelwissenschaften durch weitere Fächer zu erweitern.

**Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Modulcode und Modulbezeichnung entsprechen dem gewählten Modul.

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften, M. Sc. (Teilzeitstudium)

Curriculum Lebensmittelwissenschaften, M.Sc.

Modulcode	Module	Modulvoraussetzungen	SWS	Lehrform						Prüfung		ECTS Punkte*	berufsbegleitendes Studium									
				V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat	SS 1		WS 1	SS 2	WS 2	Sem 5	Sem 6					
LM 1 5210	Wissenschaftliche Methoden		3	3						P		5	3									
LM 1 5213	Lebensmittelchemie und -analytik		4	2				2		P	T	5	4							*		
LM 1 5214	Verpackungstechnologie		3	2				1		P	T	5	3							*		
LM 1 5216	Rohwaren pflanzlicher und tierischer Herkunft		4	2				2		P	T	5			4					*		
LM 1 5217	Lebensmittelprozesstechnologie und nachhaltige Innovation		4	2				2		P	T	5			4					*		
	Wahlpflichtkatalog		3	3						P		5			4							
LM 2 5227	Ernährung		4	4						P		5		4								
LM 2 5231	Angewandtes Forschungsprojekt		4					4			T	5		4								
LM 2 5232	Fermentation und Biotechnologie		4	2				2		P	T	5		4						*		
LM 2 5233	Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit		4	3		1				P		5				4						
LM 2 5234	Lebensmittelmikrobiologie		3	2				1		P	T	5				3				*		
LM 2 5235	Produktentwicklung und Lebensmittelsensorik		4	2				2		P	T	5				4				*		
LM 3 5281	Masterarbeit	min. 50 ECTS								P		25								X		
LM 3 5282	Kolloquium	min. 85 ECTS								P		5								X		
Semesterwochenstunden			44	27	0	1	12	4				90	10	12	12	11			30			
												ECTS-Punkte	15	15	15	15			30			
															60						30	
																	90					

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem
SWS	45	10	12	12	11		
ECTS Punkte	90	15	15	15	15		30

Abkürzungen

ECTS Punkte = Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

P = benotete Prüfung

Pra = Praktikum

Pro = Projekt

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Testat (unbenotet)

Ü = Übung

V = Vorlesung

* ECTS Punkte werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modulteile gutgeschrieben.

Modulcode	Wahlpflichtkatalog	SWS	Lehrform						Prüfung		ECTS Punkte*	berufsbegleitendes Studium		
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat	SS		WS		
LM 1 5247	Biofunktionalität von Lebensmittelinhaltsstoffen	3	2				1		P	T	5	3		*
LM 1 5248	Vertiefende Kapitel des europäischen und deutschen Lebensmittelrechts	3	2			1			P		5	3		
LM 1 WPF_5	Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	4	4						P		5	4		**
1 Wahlpflicht(modul ergibt)		3-4									5			

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern der Lebensmittelwissenschaften durch weitere Fächer zu erweitern.

* ECTS Punkte werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modulteile gutgeschrieben.

**Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Modulcode und Modulbezeichnung entsprechen dem gewählten Modul.